

Hinweise für Vertriebspartner

Änderungen des Geldwäschegesetzes (GwG)

- Identifikationspflichten nach dem GwG -

I. Vorbemerkung

Mit Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes (nachfolgend GwG) am 21. August 2008 fallen auch die Vertragspartner von Zeichnern geschlossener Fonds, also in der Regel die Treuhandgesellschaften, unter die Vorgaben des GwGs. Wichtigste Leitlinie des GwGs ist die sog. „**Know Your Customer**“-Doktrin, das bedeutet, dass Vertragspartner von den Verpflichteten jeweils zu identifizieren sind.

Diese Pflicht fällt zwar grundsätzlich der jeweiligen Treuhandgesellschaft als derjenigen, die die Beitrittserklärungen der Zeichner annimmt, zu, diese ist aber naturgemäß gezwungen, sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten zuverlässiger Dritter zu bedienen.

Das GwG sieht eine solche Auslagerung der Identifizierungspflicht auf Dritte grundsätzlich in folgenden Fällen vor:

1. durch im GwG **ausdrücklich aufgeführte Dritte**, die selber den Sorgfaltspflichten des GwG unterliegen, wie z.B. Hausbanken, Steuerberater, bestimmte Rechtsanwälte, aber auch bestimmte Versicherungsvertreter nach § 59 VVG soweit sie Lebensversicherungen vermitteln.
2. durch ausdrückliche **Vereinbarungen mit zuverlässigen Dritten**.

Die EVT Elbe Vermögens Treuhand GmbH („EVT“) hat die Schwestergesellschaft ATLANTIC Gesellschaft zur Vermittlung internationaler Investitionen beauftragt, für sie die Sorgfaltspflichten gemäß GwG wahrzunehmen. ATLANTIC wiederum hat sich aus Gründen der vereinfachten Abwicklung entschieden, die Sorgfaltspflichten, also insbesondere die Identifizierungspflichten auf zuverlässige Vertriebspartner auszulagern, die aufgrund der bestehenden Gewerbeurlaubnis nach § 34c GewO auch der Gewerbeaufsicht unterliegen.

Die Identifikation der Zeichner durch Vermittler ist eine Ausnahme und kann nur erfolgen, wenn

- die Vermittler über eine entsprechende Vertriebsvereinbarung verfügen, die ausdrücklich eine Ermächtigung zur Durchführung der Identifikation vorsieht;
- der Vermittler über eine gültige Gewerbeurlaubnis nach § 34c GewO verfügt und
- ATLANTIC oder die EVT keinen Grund zur Annahme haben, dass die Vermittler die geldwäsche- und datenschutzrechtlichen Sorgfaltspflichten nicht zuverlässig erfüllen.

II. Durchführung der Identifikation

1. WER muss identifiziert werden?

Der jeweilige Vertragspartner, also in der Regel der Zeichner, muss vor der Annahme der Beitrittserklärung identifiziert werden. Die Beitrittserklärungen von Zeichnern werden daher ab sofort nur noch von der EVT angenommen, wenn ihr sämtliche für die Identifizierung erforderlichen Angaben und eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises als Identifikationsnachweis vorliegen.

Vertragspartner ist derjenige, der dem geschlossenen Fonds beiträgt. Sollte ein Dritter für denjenigen zeichnen, der dem Fonds beiträgt (sog. wirtschaftlicher Berechtigter), ist auch dieser Dritte zu identifizieren.

2. WIE wird identifiziert?

- a) Die wesentlichen Angaben zur Feststellung der persönlichen Daten der natürlichen Personen als Vertragspartner sind auf der jeweiligen Beitrittserklärung zu vermerken.

Handelt es sich bei dem Zeichner um eine juristische Person, sind folgende Daten aufzunehmen:

- Name oder Bezeichnung der Firma
- Rechtsform der juristischen Person
- Registernummer
- Anschrift des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung
- Name des Vertretungsorgans (i.d.R. Geschäftsführer oder Vorstand)

- b) Soweit der Unterzeichner nicht für eigene sondern auf Rechnung eines Dritten handelt, der Unterzeichner also nicht zugleich der wirtschaftlich Berechtigte ist, so sind auch Vor- und Nachname sowie Meldeanschrift des wirtschaftlich Berechtigten festzuhalten. Der wirtschaftlich Berechtigte muss immer eine natürliche Person sein. Bei juristischen Personen ist zum Beispiel der wirtschaftlich Berechtigte diejenige natürliche Person, die mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % des Kapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft hält. Aus diesem Grund ist bei einer juristischen Person als Vertragspartner immer auch die Gesellschafterstruktur zu hinterfragen und Gesellschafter mit Beteiligungen von mehr als 25 % sind namentlich (mit Melde-adresse) anzugeben.

- c) Die Angaben des Zeichners sind aufgrund eines im Original vorgelegten gültigen amtlichen Lichtbilddokumentes, welches auch die Meldeadresse enthält, (in der Regel dem Personalausweis) zu überprüfen. Die Überprüfung muss bei persönlicher Anwesenheit des Zeichners geschehen, weil nur auf diese Weise die Übereinstimmung der Person mit den Angaben (insbesondere des Lichtbildes) auf dem Ausweispapier verifiziert werden kann.

Der vorgelegte Lichtbildausweis muss folgende Angaben über die Person des Ausweisinhabers enthalten: Familienname und ggf. Geburtsname, Vorname(n), Lichtbild, Tag und Ort der Geburt, Größe, Farbe der Augen, ggf. gegenwärtige Anschrift, Staatsangehörigkeit, Unterschrift, Ausweisnummer.

- d) Die Durchführung der Identitätsprüfung ist in dem vorgesehenen Feld der Beitrittserklärung zu protokollieren und es ist eine gut leserliche Kopie des Ausweises beizufügen.
- e) Sollte der Anleger im Ausnahmefall nicht anwesend sein oder sollte er keine gültigen Ausweisdokumente bei sich haben, ist der Zeichner auf die alternativen Möglichkeiten zur Identitätsprüfung zu verweisen (Postident-Verfahren, Identifikation durch die Hausbank – vgl. nachfolgend lit. g).
- f) **Ausnahme: Prüfung der Identität bei einer juristischen Person als Vertragspartner**
Zur Identitätsprüfung bei juristischen Personen reicht es aus, wenn ein aktueller Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bzw. eines vergleichbaren amtlichen Registers beigefügt wird.

g) Alternative Identifikationsverfahren

- Postident-Verfahren der Deutschen Post
In diesem Fall wird der für die Durchführung notwendige Coupon direkt von der EVT an den Zeichner geschickt. Der Coupon ist außerdem auf Nachfrage bei ATLANTIC oder der EVT erhältlich.
Bitte achten Sie darauf, dass Sie auf der Beitrittserklärung vermerken, dass die Prüfung der Identität über das Postident-Verfahren erfolgen wird.
- Identifikation bei der Hausbank oder bei einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer
In diesem Fall schicken Sie den Zeichner bitte mit dem Beitrittsformular zu seiner Hausbank oder seinem Steuerberater mit der Bitte, das Identifikationsprotokoll ausfüllen zu lassen.

III. Mögliche Fehler bei der Identifikation

Bei der Identifizierung von Anlegern (natürliche Personen) können insbesondere folgende Fehler auftreten:

- Die Fotokopie des Ausweises / Passes ist unleserlich.
- Sie haben sich die Fotokopie des Ausweisdokumentes lediglich vom Anleger faxen lassen, d.h. das Dokument hat zu keiner Zeit im Original vorgelegen.
- Es fehlen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten auf der Beitrittserklärung.
- Sie nehmen die Identitätsprüfung anhand von Ausweisdokumenten vor, die den gesetzlichen Anforderungen an einen Ausweis / Pass nicht entsprechen, z.B. Führerschein, Studenten- oder Schülerschein, nichtamtliche Dienstaussweise.
- Sie haben den Anleger nie persönlich gesehen.

IV. Verhalten bei Verdachtsfällen

Bei Unstimmigkeiten oder bei Vorliegen von Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 Strafgesetzbuch (Geldwäsche) oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht werden könnte, haben Sie dies unverzüglich schriftlich, in Eilfällen auch vorab telefonisch, dem Geldwäschebeauftragten der EVT mitzuteilen.

Verdachtsmomente können sich beispielsweise aus folgenden Situationen ergeben:

- Der Zeichner kann keinen gültigen Ausweis oder Pass vorlegen und hat hierfür keine schlüssige Erklärung.
- Die Angaben des Zeichners zum wirtschaftlich Berechtigten sind ungenau und/oder nicht nachvollziehbar.
- Die Art bzw. der Umfang des Geschäfts (Zeichnung des geschlossenen Fonds, Beteiligungshöhe) passt nicht zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zeichners.

Keinesfalls sollten Sie den Zeichner auf bestehende Verdachtsmomente hinweisen.

V. Pflichten des Vermittlers im Zusammenhang mit der Identifikation

Diese Hinweise in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil der Rahmenvertriebsvereinbarungen. Soweit und solange ATLANTIC Sie als zuverlässig einstuft, sind Sie berechtigt, für ATLANTIC bzw. die EVT Identifikationen auf der Grundlage dieser Informationen durchzuführen. Im Hinblick auf Ihre geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten sind Sie weisungsgebunden.

Weiterhin haben Sie zu ermöglichen, dass Ihre Tätigkeit regelmäßig anlassbezogen überprüft werden kann.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, die vorliegenden Leitfaden an Mitarbeiter und Untervermittler, die für Sie tätig sind, weiterzugeben und diese wiederum hinsichtlich der geldwäscherechtlichen Zuverlässigkeit zu überprüfen und zu überwachen. Dies setzt jeweils voraus, dass Ihre Untervermittler Ihnen jeweils eine Kopie einer Genehmigung nach § 34c GewO vorlegen und Sie eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit jedem Untervermittler abschließen, in welcher Sie Ihre geldwäscherechtlichen Verpflichtungen auf diesen übertragen.

Die vorliegenden Informationen werden von uns erforderlichenfalls aktualisiert. Sie sind dazu verpflichtet, die jeweils aktuelle Fassung des Leitfadens regelmäßig unter www.atlantic-fonds.de einzusehen.

VI. Sanktionen bei Unzuverlässigkeit bzw. Nichtbeachtung

1. Beitrittserklärungen von Zeichnern, die nicht zuvor ordnungsgemäß identifiziert wurden, können aus gesetzlichen Gründen nicht mehr angenommen werden.
2. Sollten ATLANTIC oder die EVT Zweifel an der geldwäsche- und datenschutzrechtlichen Zuverlässigkeit des Vertriebspartners haben oder zukünftig bekommen, sind sie jederzeit und ohne Angabe von Gründen berechtigt, den Vertriebspartner von der Möglichkeit der persönlichen Identifizierung auszuschließen und ihn auf die alternativen Identifizierungsmethoden nach Nr. II 2 lit. g) zu verweisen.
3. Ein wiederholter Verstoß gegen die geldwäsche- und datenschutzrechtlichen Sorgfaltspflichten berechtigt ATLANTIC dazu, die bestehende Vertriebsvereinbarung fristlos zu kündigen.

VII. Hintergrundinformationen zur Geldwäsche

Geldwäsche bezeichnet die Einschleusung illegal erwirtschafteten Geldes, bzw. Vermögenswerten allgemein, in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf. Dieses illegale Geld ist entweder das Ergebnis illegaler Tätigkeiten (z.B. Drogenhandel, Waffenhandel, in Deutschland auch Steuerhinterziehung) oder soll der Finanzierung illegaler Tätigkeiten dienen (z.B. Terrorismus).

Geldwäsche ist ein Straftatbestand sowohl nach deutschem Strafrecht, als auch nach dem Strafrecht anderer Länder. Die Bekämpfung der Geldwäsche wird als wichtiges Element im Kampf gegen Organisierte Kriminalität und Terrorismus betrachtet.

In der Regel besteht die Geldwäsche aus drei Phasen:

1. **Platzierung:** Einschleusung von Geldern aus kriminellen Aktivitäten in den Finanzkreislauf.
2. **Verschleierung:** Verwischen der Spuren der illegalen Gelder durch Splittung und Streuung im Rahmen komplexer Finanztransaktionen.
3. **Integration:** Rückführung der aus kriminellen Handlungen rührenden Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf und dadurch Legalisierung der Gelder.

Bei der Zeichnung von Anteilen an geschlossenen Fonds können die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleister – d.h. insbesondere Treuhänder und (Unter-) Vermittler – in jeder Phase zur Geldwäsche missbraucht werden. Daher ist jede der drei Phasen relevant.

Weitere Informationen zur Geldwäsche finden Sie im Internet auf den Seiten der BAFIN http://www.bafin.de/cIn_109/nn_722564/DE/Unternehmen/AllgemeinePflichten/Geldwaesche/geldwaeschebekaempfung__node.html

oder bei Wikipedia: <http://de.wikipedia.org/wiki/Geldw%C3%A4sche>

VIII. Daten der EVT Elbe Vermögens Treuhand GmbH

Sie bzw. Ihre Kunden können sich bei Fragen gerne auch an den Geldwäschebeauftragte der EVT wenden:

EVT Elbe Vermögens Treuhand GmbH
Neumühlen 19
22763 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 / 38 91 77 – 770

Fax: +49 (0)40 / 38 91 77 – 789

info@evt-treuhand.de

Bei Fragen zum Geldwäschegesetz und zu den Identifizierungspflichten steht Ihnen das Vertriebsteam von ATLANTIC jederzeit unter 040 / 38 91 77 - 900 zur Verfügung.

**ATLANTIC Gesellschaft zur Vermittlung
internationaler Investitionen mbH & Co. KG**

Stand: Oktober 2008